

**Satzung**  
**über die Benutzung der Kindertagesstätte und der Kindertagespflegeeinrichtung der Gemeinde Stein**  
**- Benutzungs- und Gebührensatzung -**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 06. Mai 2014, (GVOBl. Schl.-H. 2014, S. 75) und der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schleswig-Holstein 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Art. 68 der LVO vom 04. April 2013 (GVOBl. 2013, S. 143) sowie des § 25 des Gesetzes zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflegestellen (Kindertagesstättengesetz – KiTaG) vom 12.12.1991 (GVOBl. 1991, S. 651), zuletzt geändert durch Artikel 18 des Gesetzes v. 17.12.2010 (GVOBl. S.789) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom ???.???.???? folgende Satzung erlassen:

**§ 1**  
**Trägerschaft, Öffentliche Einrichtungen**

- (1) Die Gemeinde Stein unterhält in ihrer Trägerschaft eine Kindertagesstätte mit zwei Gruppen als öffentliche Einrichtung. Sie trägt den Namen „Kindergarten Stein“. **Außerdem unterhält sie in eigener Trägerschaft als öffentliche Einrichtung eine Kindertagespflegeeinrichtung mit 5 Plätzen.**
- (2) Die Kindertagesstätte **und die Kindertagespflegeeinrichtung sind** sozialpädagogische Tageseinrichtungen im Sinne der **§§ 22 ff. SGB VIII in Verbindung mit den §§ 1 und 2 KiTaG des Landes Schleswig-Holstein mit einem jeweils eigenen Betreuungs-, Erziehungs- und Bildungsauftrag.**

**§ 2**  
**Aufnahme**

- (1) Aufgenommen werden vorrangig Kinder aus der Gemeinde Stein und aus anderen Gemeinden, soweit diese sich zur Beteiligung an den ungedeckten Kosten der Einrichtungen **en** nach § 25 a des Kindertagesstättengesetzes verpflichtet haben.
- (2) Damit ein Kind aufgenommen werden kann, ist von den Eltern bzw. den jeweiligen Personensorgeberechtigten zuvor ein ausgefülltes Anmeldeformular bei der Kindertagesstättenleitung **bzw. in der Kindertagespflegeeinrichtung** abzugeben. Sollte es bei der Platzvergabe mehr Nachfrage als verfügbare Plätze geben, entscheiden der Träger und die **Einrichtungsleitungen** einvernehmlich nach folgenden Vergabekriterien:
  - Berufstätigkeit oder Ausbildung eines alleinerziehenden Elternteils,
  - Berufstätigkeit oder Ausbildung beider Eltern,
  - Alter des Kindes,
  - besondere soziale Problemlagen (z. B. schwere Erkrankung oder Pflegebedürftigkeit eines Familienmitgliedes).

- (3) Voraussetzung für die Aufnahme eines jeden Kindes ist, dass es nicht an einer ansteckenden Krankheit leidet. Dies ist durch Vorlage eines ärztlichen Attestes nachzuweisen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt für die Kernbetreuungszeit und kann zusätzlich auf die Spätbetreuungszeit sowie **in der Kindertagesstätte auf die** Nachmittagsbetreuung ausgeweitet werden, soweit das Angebot zustande kommt.

### **§ 3 Abmeldung / Kündigung**

- (1) Abmeldungen können schriftlich bis zum 20. eines jeden Monats erfolgen und werden vom 1. des darauffolgenden Monats an wirksam, sofern der Grund des Ausscheidens vom Besuch der **Einrichtungen** sich nicht auf Absatz 3 (Ausscheiden wegen bevorstehender Schulaufnahme) bezieht.
- (2) Die Wiederaufnahme eines abgemeldeten Kindes ist frühestens nach Ablauf von 6 Monaten, gerechnet vom Tage der Abmeldung an, möglich.
- (3) Scheidet ein Kind wegen bevorstehender Schulaufnahme aus, wird die Abmeldung erst vom 1. desjenigen Monats an wirksam, in dem das Schuljahr beginnt.

### **§ 4 Krankheit**

- (1) Falls ein Kind akut erkrankt ist oder in dessen Familie eine ansteckende Krankheit auftritt, kann das jeweilige Kind die **Einrichtungen** nicht besuchen. Hiervon **sind** die **Einrichtungsleitungen** zu benachrichtigen.
- (2) Nach Beendigung einer Infektionskrankheit ist der **Einrichtungsleitung** eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, dass das Kind die **Einrichtung** wieder besuchen darf. Ohne Vorlage einer solchen Bescheinigung ist eine Wiederaufnahme des Kindes in die **Einrichtung** nicht möglich.

### **§ 5 Fehlen des Kindes**

Falls ein Kind **die Einrichtung nicht besuchen** kann, ist die Einrichtung umgehend darüber zu benachrichtigen.

### **§ 6 Öffnungs-, Schließungs- und Betreuungszeiten**

- (1) Die Kindertagesstätte ist wie folgt geöffnet:
  - Montag bis Freitag jeweils 7.30 bis 8.00 Uhr (Frühbetreuungszeit)
  - Montag bis Freitag jeweils **08:00** Uhr bis 12.00 Uhr (Kernbetreuungszeit)
  - Montag bis Freitag jeweils zusätzlich 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Spätbetreuungszeit) und
  - 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr (Nachmittagsbetreuungszeit) Dieses Angebot erfolgt nur, wenn zum Beginn eines Kindertagesstättenjahres mindestens 10 Kinder verbindlich hierfür angemeldet werden.
- (2) **Die Kindertagespflegeeinrichtung hat folgende Öffnungszeiten:**

- Montag bis Freitag jeweils 7.00 bis 8.00 Uhr (Frühbetreuungszeit)
- Montag bis Freitag jeweils 08:00 Uhr bis 12.00 Uhr (Kernbetreuungszeit)
- Montag bis Freitag jeweils zusätzlich 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr (Spätbetreuungszeit)

- (3) Die Einrichtungen bleiben für die Dauer von vier Wochen im Jahr geschlossen.
- (4) Von der in Absatz 2 genannten Schließungszeit entfallen auf die
- |                  |          |
|------------------|----------|
| Sommerferien     | 3 Wochen |
| Weihnachtsferien | 1 Woche  |
- (zwischen Weihnachten und Neujahr).
- (5) Den genauen Zeitpunkt der Schließungszeiten innerhalb der Sommerferien legt die Elternvertretung (§ 10) in Abstimmung mit der Kindertagesstättenleitung und dem Träger fest. Diese Zeiten werden den Eltern bzw. der / den Personensorgeberechtigten am Anfang des Kalenderjahres durch die Einrichtungsleitung mitgeteilt.
- (6) Bei Infektionskrankheiten können die Einrichtungen auf Anordnung eines Arztes geschlossen werden.

## § 7 Versicherung

Die Kinder sind während des Aufenthaltes in **den Einrichtungen** sowie während gemeinsamer Veranstaltungen außerhalb der **Einrichtungen** gegen Unfälle versichert. Ferner sind sie auf dem direkten Weg zur und von der **Einrichtung** versichert, soweit keine Verletzung der Aufsichtspflicht der Eltern bzw. der / des Personensorgeberechtigten vorliegt.

## § 8 Ausschluss

Vom weiteren Besuch der **Einrichtungen** können Kinder nach Rücksprache mit den Eltern bzw. Personensorgeberechtigten ausgeschlossen werden, wenn

1. sich herausstellt, dass Kinder nicht die notwendige Reife besitzen oder unzumutbare Schwierigkeiten bereiten  
oder
2. Kinder wiederholt unentschuldig der **Einrichtung** fernbleiben  
oder
3. die Benutzungsgebühr nicht rechtzeitig entrichtet wird.

## § 9 Einverständniserklärung

Eine schriftliche Einverständniserklärung der Eltern bzw. der / des jeweiligen Personensorgeberechtigten ist erforderlich, wenn

1. ein Kind allein zur **Einrichtung** gehen darf bzw. allein nach Hause gehen darf,
2. ein Kind, das grundsätzlich gebracht und abgeholt wird, gelegentlich allein nach Hause gehen darf,

3. Personen, die dem **Einrichtung**personal nicht bekannt sind, ein Kind auf dem Nachhauseweg betreuen.

Die Aufsichtspflicht geht insoweit wieder auf die Eltern bzw. die / den Personensorgeberechtigten über.

### **§ 10 Elternversammlung / Elternvertretung**

- (1) Die Erziehungsberechtigten bilden die Elternversammlung. Mindestens zwei Mal im Kindertagesstättenjahr (01.08. – 31.07.) wird eine Elternversammlung durchgeführt. Eine davon ist spätestens drei Monate nach Beginn des Kindertagesstättenjahres einzuberufen. Die Elternversammlung wählt in dieser Sitzung aus ihrer Mitte die Elternvertretung, die aus drei Personen besteht.
- (2) Rechte und Pflichten der Elternvertretung ergeben sich aus dem Kindertagesstättengesetz des Landes Schleswig-Holstein. Insbesondere beruft die Elternvertretung in Absprache mit dem Träger und der **Einrichtungs**leitung die Elternversammlung ein.

### **§ 11 Beirat**

- (1) Der Beirat besteht zu gleichen Teilen aus Mitgliedern der Elternvertretung, Vertreterinnen der pädagogischen Kräfte und des Trägers (je zwei Personen). Außerdem gehören dem Beirat die Bürgermeister der Entsendungsge-  
meinden an.
- (2) Der Beirat wirkt bei wesentlichen inhaltlichen und organisatorischen Entscheidungen der Kindertagesstätte mit; er nimmt insbesondere die nach dem Kindertagesstättengesetz für das Land Schleswig-Holstein zugewiesenen Aufgaben wahr. Stellungnahmen des Beirates sind dem Kindertagesstätten-träger vor dessen Entscheidung schriftlich mitzuteilen. Näheres regelt die Geschäftsordnung für den Beirat des Kindergartens Stein.

### **§ 12 Gebühren**

- (1) Zur Deckung der Kosten der Einrichtungen werden Gebühren für die pädagogische Betreuung sowie für die sächlichen Ausgaben erhoben, soweit gesetzlich nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (2) Die Gebühr (Regelbeitrag) für die Benutzung der **Einrichtungen** beträgt für

20,0 Betreuungswochenstunden	<b>119,00 €</b>
22,5 Betreuungswochenstunden	<b>129,00 €</b>
<b>25,0 Betreuungswochenstunden</b>	<b>139,00 €</b>
32,5 Betreuungswochenstunden	<b>168,00 €</b>
<b>35,0 Betreuungswochenstunden</b>	<b>178,00 €</b>

42,5 Betreuungswochenstunden

**206,00 €**

- (3) Sollen Kinder unter 3 Jahren auf schriftlichen Antrag der Eltern weniger als an 5 Tagen in der Woche betreut werden, entscheidet hierüber und über die Höhe der Gebühr der Beirat.
- (4) Sind Eltern aufgrund gesetzlicher Vorschriften für einen Teil der in Anspruch genommenen Betreuungszeit von der Gebührenpflicht befreit, errechnet sich die verbleibende zu entrichtende Gebühr anteilig aus den nach Absatz (2) und (3) festgesetzten Beträgen.
- (5) Die Gebühr enthält keine Anteile für eine bereit gestellte Verpflegung. Die Kosten hierfür werden bei Inanspruchnahme in Höhe des Betrages, den die Gemeinde Stein pro Mahlzeit an den Lieferanten zahlt, den Eltern in Rechnung gestellt.

### **§ 13**

#### **Fälligkeit der Benutzungsgebühr**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht am 1. eines jeden Monats. Die Gebühr ist bis zum 5. des jeweiligen Monats in einer Summe im Voraus an das Amt Probstei, Amtskasse, auf das Konto Nr. 80.001.837 bei der Fördesparkasse Plön, Zweigstelle Schönberg, Bankleitzahl: 210.501.70, mit dem Zusatz „Kindertageseinrichtungsbenutzungsgebühr für Gemeinde Stein“ zu zahlen.
- (2) Während der Schließungszeit der **Einrichtungen** (vgl. § 6) ist die Gebühr weiter zu entrichten. Die Gebühr ist auch bei nicht vom Träger der **Einrichtungen** zu vertretenden Sonderfällen (z. B. Schließung wegen Infektionskrankheiten) weiter zu entrichten.
- (3) Die Gebühr ist auch dann in voller Höhe zu zahlen, wenn ein Kind wegen Krankheit oder aus anderen Gründen die **Einrichtungen** zeitweise nicht besuchen kann.
- (4) Wird ein Kind entsprechend § 3 Abs. 1 für die Folgezeit abgemeldet, so erlischt die Pflicht zur Zahlung der Gebühr vom 1. des Monats an, der auf den Abmeldemonat folgt. Bei Nichteinhaltung dieser Frist besteht die Gebührenpflicht auch für den auf den Abmeldemonat folgenden Monat.
- (5) Bei Wiederaufnahme eines bereits abgemeldeten Kindes entsteht die Gebührenpflicht mit dem 1. des Aufnahmemonats.
- (6) Scheidet ein Kind wegen bevorstehender Schulaufnahme aus, entfällt die Gebührenpflicht erst vom 1. desjenigen Monats an, in dem das Schuljahr beginnt.
- (7) Wird die Gebühr über einen Zeitraum von mehr als zwei Monaten nicht gezahlt, erlischt das Anrecht auf den **Einrichtungsplatz**. Die Betreuung des Kindes wird eingestellt, das Kind muss die **Einrichtung** verlassen.
- (8) Im Falle einer durch den **Einrichtungsträger** genehmigten Beurlaubung sind die Gebühren in vollem Umfange weiter zu entrichten.

**§ 14**  
**Einkommensabhängige Ermäßigung/Sozialstaffel**

(1) Auf Antrag kann die Gebühr entsprechend der jeweils gültigen Sozialstaffelregelung in den "Richtlinien des Kreises Plön zur Förderung von Kindertagesstätten" ermäßigt werden.

**§ 15**  
**Stundung, Niederschlagung und Erlass**

Bei Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen ist die jeweils geltende Satzung der Gemeinde Stein anzuwenden.

**§ 16**  
**Schuldner der Gebühren**

Gebührensschuldner ist der jeweilige Personensorgeberechtigte. Mehrere Personensorgeberechtigte haften als Gesamtschuldner.

**§ 17**  
**Datenverarbeitung**

Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Erhebung und Verwendung der erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten bei den Meldeämtern und weiteren behördlichen Stellen durch die Gemeinde zulässig, wenn dieses zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung erforderlich ist.

Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiter verarbeiten.

**§ 18**  
**Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Januar 2015 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Benutzung des Kindergartens der Gemeinde Stein in der Fassung vom 23.17.2013 außer Kraft.

24235 Stein, ???.??.????

Gemeinde Stein  
Peter Dieterich  
(Bürgermeister)